

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der VDH | GROUP

Diese AGB gelten für die folgenden Firmen der VDH-Group:

Mehldau & Steinfath Umwelttechnik GmbH, Alfredstraße 279, 45133 Essen, HRB 14564

HKL Anlagentechnik GmbH, Alfredstraße 279, 45133 Essen, HRB 25024

DrySoTec GmbH, Alfredstraße 279, 45133 Essen, HRB 18138

nachstehend sämtlich VDH genannt.

I. Allgemeine Bestimmungen und Bestimmungen für Kauf- und Werklieferungsverträge

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Rechtsverhältnisse, die VDH eingeht, einschließlich der in den Abschnitten II-V geregelten.

1 Allgemeines

1. Für alle Geschäfte, Lieferungen und Leistungen der VDH-Group gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, auch bei zukünftigen Geschäften zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfte.
2. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn dies von VDH ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt.
4. VDH schließt keine Verträge mit Verbrauchern, sondern nur mit Unternehmern. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer selbstständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt („Unternehmer“).

2 Angebot- und Vertragsschluss

1. Alle Angebote von VDH sind freibleibend. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform (Email) von VDH oder durch Lieferung von VDH verbindlich. In letzterem Fall ersetzt die Rechnung die Auftragsbestätigung. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden werden nur durch VDHs schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Rechnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten in Prospekten, Rundschreiben, Preislisten, sonstigen Veröffentlichungen oder in VDHs Angebot und/oder den dazugehörigen Unterlagen sind nur angenähert maßgeblich. Sie enthalten nur dann Zusicherungen, wenn sie als solche von VDH ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden sind.

3. An den zum Angebot gehörenden Unterlagen behält VDH das Eigentum, Urheberrechte und sonstige Rechte vor; Dritten dürfen sie nur mit Zustimmung von VDH zugänglich gemacht werden.
4. VDH behält sich vor, Abänderungen und Verbesserungen hinsichtlich der Konstruktion, der Materialverwendung und der Ausführung vorzunehmen, soweit der Vertragszweck nicht erheblich verändert wird und die Änderung für den Kunden nicht unzumutbar erscheint.

3 Vertragsinhalt

1. Für Art und Umfang der Pflichten von VDH ist die schriftliche Auftragsbestätigung von VDH maßgeblich, sofern nicht der Kunde unverzüglich nach Erhalt dem Inhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widersprochen hat. Die Auftragsausführung basiert auf den VDH zur Verfügung gestellten Planunterlagen.
2. Soweit für zulässige Abweichungen keine Grenzen in der Auftragsbestätigung festgelegt sind und sich keine aus ausdrücklich anerkannten Bestellerspezifikationen ergeben, sind in jedem Falle branchenübliche Abweichungen zulässig. Eine Garantie (§ 443 BGB) wird nur dann von VDH übernommen, wenn diese ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet wird.
3. Soweit der anerkannte Stand der Technik vereinbart ist, schuldet VDH den anerkannten Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
4. Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart, sind Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten von Produkten von VDH, technische Hinweise und sonstige Angaben nicht Gegenstand des jeweiligen Vertrages. Diese erfolgen ohne Rechtspflicht nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich, VDH und Proben gelten hinsichtlich Analyse und Eigenschaften nur als annähernd und stellen unverbindliche Anschauungsunterlagen dar.

4 Ausfuhrrechtliche Bestimmungen und Transportgenehmigungen

1. Wenn eine erforderliche Transport- oder Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird oder die Voraussetzungen für eine bereits erteilte Genehmigung nachträglich entfallen, ohne dass VDH dies zu vertreten hat, oder wenn der Kunde auf einer nationalen oder internationalen Sanktionsliste aufgeführt ist oder dort nach Vertragsschluss aufgeführt wird, wird VDH den Kunden unverzüglich schriftlich über jegliche relevanten Umstände in diesem Zusammenhang informieren. Die Terminierung verschiebt sich in angemessener Weise im Verhältnis zu der zeitlichen Verzögerung, die aus der nachträglichen Überprüfung der Voraussetzungen resultiert und dem Kunden stehen keine weiteren Ansprüche gegen VDH zu, insbesondere keine Schadensersatzansprüche.
2. Liegt eines der vorbenannten Hindernisse im Verantwortungsbereich des Kunden, hat VDH ein Recht auf wahlweise Kündigung oder Rücktritt. Macht VDH davon Gebrauch, haftet der Kunde für jegliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden (einschließlich entgangenem Gewinn, Geldbußen, Rechtsverfolgungskosten etc.), die VDH aufgrund der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehen, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten. Dem Kunden stehen keine weiteren Ansprüche gegen VDH zu, insbesondere keine Schadensersatzansprüche.
3. Die von VDH gelieferten Vertragsgegenstände sind zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Bestimmungsland (entsprechend der Endverwendungs- und Endverwendererklärung) bestimmt. Der Kunde verpflichtet sich zu beachten, dass die Wiederausfuhr der Vertragsgegenstände den Außenwirtschaftsgesetzen und Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, des Lieferungslandes sowie ggf. anderer Länder unterliegen können und danach für den Kunden genehmigungspflichtig sein kann. Es obliegt dem Kunden, sich über das im Einzelfall maßgebliche Außenwirtschaftsrecht zu informieren und die ggf. erforderlichen Genehmigungen selbst zu beantragen und zu erwirken.

4. Für die Einhaltung sämtlicher Einfuhr- und Zulassungsbestimmungen sowie für die Beschaffung von eventuell erforderlichen technischen Zulassungen, Betriebs- oder Typengenehmigungen etc. hinsichtlich des Vertragsgegenstandes in Ländern außerhalb von Deutschland ist allein der Kunde verantwortlich. Die Nichterteilung von Zulassungen, Genehmigungen etc., die eventuell zur Verwendung der Ware außerhalb von Deutschland erforderlich sind, stellt insbesondere auch keinen Mangel, Rücktritts- oder Anfechtungsgrund für den Kunden dar. Auf Wunsch wird VDH den Kunden jedoch bei der Beschaffung solcher Zulassungen etc. unterstützen, indem VDH Unterlagen über die Vertragsgegenstände zur Verfügung stellt; sämtliche hierdurch entstehenden Kosten (z. B. für Übersetzungen, Beglaubigungen etc.) gehen zu Lasten des Kunden.

5 Preise

1. Alle Preise gelten ohne besondere schriftliche Vereinbarung für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferungs- und/oder Leistungsumfang ab Lieferwerk, ausschließlich Montage-, Fracht-, Verpackungs-, Versicherungskosten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen von VDH eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
2. Die angegebenen Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Material- und Lohnkosten. Bei Änderungen dieser Kostenbasis wie insbesondere Kostenveränderungen bezüglich Energie, Kraftstoff oder Rohmaterial, Transport (inkl. Maut), aus Emissionshandelssystemen (z.B. BEHG), Umweltauflagen, gesetzlicher Sicherheitsbestimmungen, Netzabschaltung/-umbau sowie aufgrund von Produktengpässen zwischen Auftragsbestätigung und vereinbartem Lieferzeitpunkt ist VDH berechtigt, eine entsprechende Preisangleichung vorzunehmen.
3. VDH ist, sofern nicht anders vereinbart, ferner berechtigt, die Kosten und Aufwendungen für die Installation/Montage, Deinstallation/Demontage und Kommissionierung der Behälter, Trailer, Paletten und Versorgungseinrichtungen (einschließlich etwaiger Soft- und Hardware) auf dem Gelände des Kunden in Rechnung zu stellen, einschließlich aller damit in Verbindung stehenden Leistungen.
4. VDH kauft einige Chemikalien von Vorlieferanten ein. VDH kann den Preis der Chemikalien von Drittproduzenten VDH die Preisentwicklung des Vorlieferanten anpassen, wenn sich der Preis ändert, der VDH in Rechnung gestellt wird.
5. VDH wird dem Kunden die Änderungen der Kostenbasis auf Verlangen nachweisen.
6. Soll die Leistung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, und haben sich in der Zwischenzeit VDHs Listenpreise verändert, dann darf VDH anstelle des vereinbarten Preises einen um die prozentuale Veränderung der Listenpreise veränderten Preis verlangen, ohne dass dem Kunden ein Rücktrittsrecht deshalb zusteht, es sei denn, dass zuvor etwas anderes vereinbart worden ist.
7. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
8. Vereinbarte Pauschalpreise für Montagen und Inbetriebnahmen schließen Zuschläge für notwendig werdende Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten nicht ein. Diese können zusätzlich berechnet werden. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

6 Zahlung, Abrechnung

1. Zahlungen sind sofort fällig, sofern nicht auf der Rechnung ein eigenes Fälligkeitsdatum ausgewiesen ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang bei VDH an.

2. VDH ist unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, bei Zahlungsrückstand die weitere Lieferung auszusetzen, bis sämtliche fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung beglichen sind. Im Falle des Zahlungsverzugs ist VDH berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe, eine Verzugspauschale von 40 € sowie Mahngebühren zu berechnen. Wenn der Kunde auch nach der Zustellung von Zahlungserinnerungen weiterhin nicht für Waren oder Leistungen zahlt, ist VDH berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung werden sofort alle ausstehenden Beträge sowie die aufgelaufenen Zinsen und alle Kosten fällig, die VDH im Zusammenhang mit der Vertragskündigung und der Rückführung aller Behälter und Anlagen entstanden sind.
3. VDH ist bei einmaligem Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, weitere Lieferungen nur noch gegen Vorauszahlung vorzunehmen.
4. Der Kunde kann mit Forderungen gegen VDH nur dann aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig sind.
5. VDH ist berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch zukünftige Forderungen aufzurechnen, die VDH oder einer Gesellschaft, VDH der diese unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist, gegen den Kunden zustehen bzw. die der Kunde gegen eine der bezeichneten Gesellschaften hat. Über den Stand dieser Beteiligungen erhält der Kunde erforderlichenfalls auf Anfrage Auskunft.
6. Der Kunde stimmt zu, dass er Rechnungen elektronisch erhält. Elektronische Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail im PDF-Format übersandt.
7. Der Kunde hat Rechnungen und Kontoauszüge auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung bzw. des Kontoauszugs bei VDH zu erheben, andernfalls gelten die ausgewiesenen Preise und Behälterbestände als vom Kunden anerkannt. Die Rechnung bzw. der Kontoauszug hat die Wirkung einer Saldenbestätigung.
8. Schecks und Wechsel werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.

7 Lieferung, Annahmeverzug des Kunden

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk (EXW) der jeweiligen Lieferstelle von VDH (Incoterms® 2020).
2. Für die Lieferung auf Nord- und Ostseeinseln wird – vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Vereinbarungen – ein Zuschlag in Höhe von 2.000 EUR pro Lieferung erhoben.
3. Die für die Preisberechnung maßgebende Maß- und Gewichtsfeststellung erfolgt an den Versandstellen der Werke von VDH. Verlangt der Kunde bahnamtliche Verwiegung auf der Abgangsstation, so erfolgt dies auf seine Kosten.
4. Wirkt VDH über ihre vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hinaus bei dem Be- oder Entladen, bei dem Transport oder dem Anschluss der Produkte mit, so handelt es sich hierbei um eine reine Gefälligkeit ohne Übernahme einer Haftung. Der Kunde stellt VDH insoweit von allen Ansprüchen frei.
5. Liefertermine dienen nur der Planung und sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bei den von VDH benannten Terminen und Fristen handelt es sich nicht um Fixtermine. Fixtermine müssen als solche mit einem entsprechenden Zusatz besonders gekennzeichnet werden.
6. Fristen beginnen nach Leistung der vereinbarten Anzahlungen, sowie Eingang sämtlicher Bestellungsunterlagen und einwandfreier Klärung aller Einzelheiten des Auftrags sowie Beibringung ggf. erforderlicher behördlicher Bescheinigungen. Nachträgliche Vertragsänderungen führen zu einer angemessenen Terminverschiebung. Termine und Fristen zur Installation und Inbetriebnahme stehen außerdem unter dem Vorbehalt der Erfüllung der in Ziffer 15 genannten Obliegenheiten des Kunden.
VDH ist außerdem berechtigt, ihre Lieferverpflichtung durch ein anderes Unternehmen erfüllen zu lassen. VDH ist zu Teillieferungen berechtigt und kann diese getrennt abrechnen.

7. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Frist das Werk von VDH verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist (außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung) der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
8. Wenn die Lieferung und Installation auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert wird, so geht die Gefahr während der Zeit der Verzögerung auf den Kunden über. Die entsprechenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung, Vorhaltung des Materials sowie zusätzliche Reisekosten des VDH hat der Kunde zu tragen.
9. Stillstände, Verzögerungen und kurzfristige Terminänderungen während der Montage, Prüfung, Inbetriebnahme gehen zu Lasten des Kunden.
10. VDH ist nicht für Liefermängel verantwortlich, es sei denn, VDH wurde unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Lieferung vom Kunden darüber in Textform (inkl. E-Mail, Fax) in Kenntnis gesetzt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Kunde nachweisen kann, dass es nicht möglich oder zumutbar war, VDH innerhalb dieser Zeitperiode in Kenntnis zu setzen, und er VDH in einem solchen Fall unverzüglich benachrichtigt hat, in jedem Fall innerhalb von 5 Arbeitstagen nachdem er Kenntnis von dem Vorfall erhalten hat oder es erwartet werden kann, dass er von dem Liefermangel Kenntnis erhalten hat. Wenn im Vertrag eine förmliche Abnahmeprüfung für Lieferungen vereinbart wurde, gilt diese Ziffer nicht für solche Lieferungen, und die Annahme der Lieferung durch den Kunden wird mit erfolgreich durchgeführter Abnahmeprüfung unterstellt.
11. Wenn VDH über Defizite, Verluste, Schäden oder sonstige Diskrepanzen bei den Lieferungen in Kenntnis gesetzt wurde, kann VDH nach eigenem Ermessen die Defizite, Verluste, Schäden oder Diskrepanzen durch kostenfreie Nachlieferungen oder Kostenerstattung oder einen entsprechenden Preisnachlass für die Lieferung beheben.
12. Wenn die Lieferung nicht oder nicht vollständig aufgrund einer Handlung oder Unterlassung durch den Kunden erfolgen kann, werden solche Lieferungen als geliefert erachtet, und VDH ist berechtigt, die Kosten für abgebrochene Lieferungen oder Teillieferungen sowie die Lagerung der Waren bis zur Lieferung in Rechnung zu stellen.
13. Wenn die vollständige Abholung aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Kunden nicht erfolgen kann, ist VDH berechtigt, Kosten für die vergebliche Fahrt oder Teilabholung in Rechnung zu stellen.
14. Während des Annahme- oder Abnahmeverzuges des Kunden haftet VDH für vertragliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
15. Wenn VDH den Vertragsgegenstand auf Wunsch des Kunden nach dem Liefertermin noch weiter verwahrt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands am ursprünglich vereinbarten Abnahmetermin auf den Kunden über. Während der Verwahrung haftet VDH nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Alle hiermit verbundenen Kosten, insbesondere auch die Kosten für die Verwahrung, trägt der Kunde.

8 Untersuchungs- und Rügeverpflichtung

1. Der Kunde hat die gelieferte Ware, auch wenn vorher Proben übersandt worden waren, unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen, insbesondere auf ihre Beschaffenheit und Menge. Im Falle einer Installation und Inbetriebnahme des gelieferten Vertragsgegenstandes durch VDH hat der Kunde unverzüglich nach der von VDH angezeigten Fertigstellung den installierten oder in Betrieb genommenen Vertragsgegenstand auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat der Kunde gegenüber VDH unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung bzw. Fertigstellung anzuzeigen. Verborgene Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von

- 7 Werktagen nach Entdeckung des Mangels VDH schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Rügepflicht ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen insoweit ausgeschlossen.
2. Auf Verlangen sind VDH Proben des beanstandeten Materials unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichtet VDH nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig und/oder nicht ausreichend gewesen ist.
 3. Transportschäden sind dem Spediteur unverzüglich anzuzeigen; es gelten insoweit die Anzeigepflichten der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen.

9 Gewährleistung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefert VDH Ware handelsüblicher Qualität, die den jeweiligen Produktionsspezifikationen entspricht.
2. Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Sämtliche weitergehenden, die Qualität, Beschaffenheit oder die gewöhnliche oder vereinbarte Verwendung betreffenden Gewährleistungen und Zusagen werden im gesetzlich zulässigen Maß ausgeschlossen.
3. Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, verjähren Mängelansprüche in 12 Monaten ab Gefahrübergang.
4. Soweit die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer die gesetzlichen Mängelrechte einschränken, finden sie keine Anwendung, falls VDH den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
5. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Kunden infolge von Mängeln der Lieferung und Leistung unterliegt den Beschränkungen der nachfolgenden Ziffer über Haftung.
6. VDH garantiert nicht, dass die gelieferten Produkte für den vom Kunden beabsichtigten Zweck oder Prozess geeignet sind.
7. Soweit es sich bei der Ware um Gebrauchtgeräte handelt, sind Mängelrechte ausgeschlossen.
8. Nacherfüllung
 Während der Gewährleistungsfrist wird VDH vom Kunden gemeldete Mängel unverzüglich kostenlos beseitigen, wobei pro Mangel drei Nachbesserungsversuche zulässig sind.
 Der Kunde wird auf Verlangen von VDH hierfür ein geeignetes Fehlermeldeformular verwenden.
 Beide Vertragspartner werden ein Fehlerregistrierungs- und Handhabungsprotokoll führen, aus dem sich jeweils die Meldung des Fehlers, dessen Einschätzung durch den Kunden, Einschätzung durch VDH und die Handhabung durch VDH bis zur Beseitigung und die Stellungnahme wiederum hierzu seitens des Kunden ergeben, also insbesondere auch der Status der Bearbeitung des jeweiligen Mangels.

10 Haftung

1. Die Haftung von VDH – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist beschränkt auf Schäden, die VDH oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt haben. Die für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten sind solche Pflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würden und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf.
2. In Fällen grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder leicht fahrlässiger Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ist die Haftung von VDH der Höhe nach beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die Haftung für Folge- und Vermögensschäden sowie für entgangenen Gewinn ist von dem vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden nicht umfasst.

3. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
4. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Fehlens einer Beschaffenheitsgarantie und wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil von VDH ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

11 Ausschluss von indirekten und/oder Folgeschäden

Ungeachtet jeglicher gegenteiligen Bestimmungen haftet VDH in keinem Fall für jegliche indirekten und/oder Folgeschäden, wie etwa Produktionsausfall, Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, Zinsverlust, Kosten und Schäden aufgrund von Verträgen mit Dritten haben, etc.

12 Höhere Gewalt

1. Alle Ereignisse höherer Gewalt befreien VDH für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Verpflichtungen. Ereignisse höherer Gewalt sind sämtliche Ereignisse, durch welche VDH ganz oder teilweise VDH der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird und welche außerhalb des Einflussbereichs von VDH liegen. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Unruhen, Mobilmachung, Naturkatastrophen, Brand, Explosion, Blitzschlag, Epidemien, Pandemien, Verfügungen von hoher Hand, Streik/Aussperrung, Störungen der Energie- oder Rohstoffversorgung, Embargos, Maschinenschäden, die nicht auf nicht ordnungsgemäßer Wartung beruhen, Ressourcenknappheit, Cyberattacken sowie Betriebs-, Verkehrs- oder Transportstörungen.
2. Ziffer 1. gilt auch dann, wenn die genannten Umstände bei Vorlieferanten eintreten.4. Ist es während der Vertragsdauer ein oder mehrmals zu Vorkommnissen höherer Gewalt gekommen, ist VDH berechtigt, die Dauer des Vertrages um einen Zeitraum zu verlängern, der der kumulativen Anzahl der Tage entspricht, VDH denen während der ursprünglichen Laufzeit höhere Gewalt vorgekommen ist.
3. Wenn VDH aufgrund höherer Gewalt den Kunden nicht mit einem Produkt aus der normalen Zulieferquelle beliefern kann, ist VDH berechtigt, den Kunden über eine andere Quelle zu beliefern. Dabei können alle zusätzlich anfallenden begründeten Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden, es sei denn, der Kunde benachrichtigt VDH in Textform (inkl. E-Mail, Fax), dass das Produkt während der Dauer der höheren Gewalt nicht benötigt wird.
4. Wenn VDH das Produkt nicht liefern kann, ist der Kunde berechtigt, eine andere Zulieferquelle zu verwenden, bis VDH die Lieferungen wieder aufnehmen kann, vorausgesetzt, der Kunde informiert VDH über ein solches Vorgehen in Textform (inkl. E-Mail, Fax) im Voraus und VDH willigt in Textform (inkl. E-Mail, Fax) ein. VDH übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit einer solchen Lieferung und der Kunde stellt VDH von allen Ansprüchen, Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten frei, die sich aus einer solchen Befüllung und Nutzung ergeben können.
5. Sofern aufgrund zwingender regulatorischer Vorgaben (insbesondere bei Arzneimitteln, Medizinprodukten, Lebensmitteln) eine Re-Qualifizierung des Lagertanks durch VDH nach einer Fremdbelieferung notwendig ist, erstattet der Kunde VDH sämtliche hierbei entstehenden Kosten. Weiterhin entbindet der Kunde VDH für den Zeitraum einer solchen Re-Qualifizierung von etwaigen Lieferverpflichtungen. Vor einer solchen erfolgreichen Re-Qualifizierung und einer Freigabe des Lagertanks in Schriftform ist eine Nutzung des Lagertanks nicht möglich.

13 Eigentumsvorbehalt und Sicherheit

1. Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum von VDH. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung der Saldoforderung von VDH und zwar auch dann, wenn der Kunde Zahlung aufgrund besonders bezeichneter Forderungen geleistet hat. Ist der Kunde Vollkaufmann bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung der aus der Geschäftsverbindung entstandenen Gesamtverbindlichkeiten einschließlich etwaiger im Interesse des Kunden eingegangener Eventual-Verbindlichkeiten bestehen.
2. Verarbeitung oder Umbildung von VDH gelieferter noch in VDHs Eigentum stehender Waren erfolgt stets im Auftrag von VDH, ohne dass hierdurch für VDH Verbindlichkeiten erwachsen. Erlischt das Eigentum von VDH durch Vermischung oder Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass VDH Miteigentum VDH der neuen Sache wertanteilmäßig erwirbt, wobei Grundlage der Wertbemessung die Höhe des Rechnungswertes ist.
3. Der Kunde tritt mit Vertragsschluss alle ihm zustehenden Forderungen einschließlich Saldenforderungen aus Kontokorrentvereinbarungen aus einem Verkauf, einer Be- und Verarbeitung oder Verbindung der von VDH gelieferten Waren VDH sicherungshalber ab. Dies gilt auch für sonstige Ansprüche gegen Dritte, die dem Kunden in Zusammenhang mit der Ware entstehen. VDH nimmt die Abtretung an. Die Abtretung ist der Höhe nach beschränkt auf den Lieferwert der laut VDHs Rechnung gelieferten Waren. Der Kunde ist verpflichtet, bei Zahlungsverzug auf VDHs Aufforderung die Abtretung offen zu legen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, VDH die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. VDH ist auch berechtigt, ihrerseits die Abtretung dem Schuldner des Kunden gegenüber in diesem Fall zu legen und ihn zur Zahlung VDH aufzufordern.
4. Die gelieferte Ware darf ohne VDHs Zustimmung weder verpfändet noch anderweitig sicherungsweise übereignet werden. Sollten Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen wollen, ist der Kunde verpflichtet, auf VDHs Eigentum hinzuweisen und VDH unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere bei Zahlungsverzug – ist VDH berechtigt, ihren Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und sofort die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Die Geltendmachung von VDHs Eigentumsvorbehalt stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Übersteigt der Wert der vom Kunden bestellten Sicherheit VDHs Forderung insgesamt um mehr als 10 %, so ist VDH zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Kunden verpflichtet.

14 Terminierung / Kündigung

Der Kunde ist berechtigt, das Auftragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen zu kündigen. In diesem Fall erhält VDH die volle vereinbarte Vergütung aber muss sich anrechnen lassen, was VDH an Aufwendungen erspart und durch anderweitige Verwertung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Hauptsitz des Auftragnehmers. Auftragnehmer ist das Unternehmen der VDH | GROUP, das das jeweilige Angebot bzw. die entsprechende Auftragsbestätigung erstellt. Die Anschrift geht aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung hervor.
2. Ist der Kunde Vollkaufmann oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, wird als Gerichtsstand der Ort des Hauptsitzes des Auftragnehmers vereinbart. Der Kunde, der nicht Vollkaufmann

ist, kann VDH diesem Gerichtsstand verklagt werden, wenn er keinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder ein solcher bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

3. Für alle Vereinbarungen und Rechtshandlungen zwischen dem Kunden und VDH gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die einheitlichen Gesetze für den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen beweglicher Sachen finden keine Anwendung.
4. Änderungen von Verträgen oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel. Ein Verzicht auf die Schriftformklausel wird ausgeschlossen.

16 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine Bestimmung eines Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. VDH die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige wirksame, die die Parteien bei vernünftiger Würdigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, wenn ihnen die Nichtigkeit bekannt gewesen wäre.

II. Besondere Vorschriften für die Lieferung von Chemikalien

1. Bei der Lieferung von Chemikalien hat der Kunde die für den Umgang mit den betroffenen Chemikalien maßgebenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über Arbeitsschutz und Unfallverhütung, die arzneimittelrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften einschließlich der entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Lieferstellen halten entsprechendes Informationsmaterial bereit.
2. Technische Beratung oder Schulungen, die VDH dem Kunden zur Verfügung stellt, werden gemäß Treu und Glauben und den geltenden Gesetzen am Tag der Vorbereitung auf Grundlage der Informationen, die der Kunde VDH gegeben hat, vorbereitet und durchgeführt. VDH ist nicht für nachfolgende Gesetzesänderungen verantwortlich, die sich auf die technische Beratung oder Schulung auswirken, und VDH übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er Fakten oder Umstände nicht offengelegt hat, die zur Vorbereitung der technischen Beratung oder Schulung benötigt wurden.
3. In Fällen, in denen VDH zu dem Schluss kommt, dass die Lieferung von Waren und Leistungen VDH den Kunden unsicher sei, kann VDH die eigenen vertragsmäßigen Verpflichtungen, Waren und Leistungen zu liefern, aussetzen, bis das Sicherheitsproblem vom Kunden behoben wurde.
4. Chargenrückverfolgbarkeit, Verwendungsnachweis, Bezugsberechtigung
Falls der Kunde die Chemikalien nicht selber verbraucht, verpflichtet er sich, für Chemikalien, die einer gesetzlichen Pflicht zur Chargenrückverfolgbarkeit unterliegen (beispielsweise medizinische Chemikalien) die Verwendung der Chemikalien mit vollständiger Chargennummer je Flasche bzw. Behälter zu dokumentieren, die Verwendungsnachweise mit vollständiger Chargennummer je Flasche bzw. Behälter aufzubewahren und auf Verlangen unverzüglich VDH herauszugeben.
Sofern ein Verwendungsnachweis oder eine Bezugsberechtigung nach gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, ist VDH berechtigt, einen solchen jederzeit von dem Kunden anzufordern und die Lieferung bis zur Vorlage eines solchen zu verweigern.
5. Der Kunde ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Wareneingangsprüfung und Qualitätskontrolle der zu liefernden Chemikalien durchzuführen, bevor die Ware entladen wird. VDH ist für sämtliche Schäden, die durch oder nach der Entladung entstehen, nicht verantwortlich und übernimmt hierfür keinerlei Kosten.

III. Besondere Bedingungen für Serviceleistungen

1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts II gelten für alle Verträge über die Erbringung von Serviceleistungen. Sie gelten insofern vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2 Definition Serviceleistungen

Serviceleistungen sind alle Leistungen, die VDH anbietet, insbesondere Montagen, Inbetriebnahmen, Wartungen, Reparaturen, Einbau von Austauschgeräten und Ersatzteilen sowie Beratung. Hiervon nicht betroffen sind Leistungen im Rahmen gesetzlicher Gewährleistungsrechte des Kunden.

3 Angebote, Preise und Vergütung

Der Kunde trägt sämtliche Kosten für Austauschgeräte, Ersatzteile, Verpackung sowie Transport und Versicherung von Materialien.

- a) Nach Abschluss der Serviceleistung legt das VDH Servicepersonal dem Kunden eine Aufstellung über die aufgewendeten Arbeitsstunden und das verwendete Material vor (Arbeitsbericht). Eine Bestätigung dieses Arbeitsberichts durch den Kunden ist für diesen bindend.
- b) Wird ein Auftrag oder Servicetermin durch den Kunden gekündigt oder abgesagt oder durch den Kunden nicht wahrgenommen, gilt § 648 BGB. D.h. der Kunde hat die vereinbarte Vergütung VDH zu zahlen. VDH muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was VDH infolge der Aufhebung des Vertrags VDH Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

4 Erbringung und Änderung der Serviceleistung

- a) VDH ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung von Serviceleistungen zu beauftragen.
- b) Erkennt VDH bei der Erbringung einer Serviceleistung, dass andere oder zusätzliche Serviceleistungen notwendig sind, wird VDH die Arbeiten einstellen und den Kunden über die notwendigen zusätzlichen Serviceleistungen unterrichten unter Angabe einer Schätzung von Dauer und Kosten. Der Kunde entscheidet dann, ob er das neue Angebot annimmt. Lehnt er es ab, vergütet er VDH den ursprünglichen Auftrag nach den Regeln der Ziffer 3 b). Das VDH Servicepersonal darf nur im Rahmen des erteilten Serviceauftrags rechtsverbindliche Erklärungen für VDH abgeben.

5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden (u.a. Bereitstellung)

- a) Der Kunde stellt dem Servicepersonal die zur Erbringung der Serviceleistung benötigten Anlagen, Materialien, Personal und Vorrichtungen einschließlich sanitärer Anlagen bereit. Kosten, die durch eine Verletzung dieser Obliegenheit entstehen, trägt der Kunde.
- b) Der Kunde stellt dem Servicepersonal geeignete Räumlichkeiten für die sichere Verwahrung insbesondere von Lieferteilen und Werkzeugen des Servicepersonals zur Verfügung. Er ist für die Sicherheit des Arbeitsplatzes, die Beachtung von Sicherheitsvorschriften und angemessene Arbeitsbedingungen verantwortlich. Er muss

das Servicepersonal auf besondere Vorschriften seines Betriebes hinweisen. Innerbetriebliche Genehmigungen, Berechtigungen und Ausweise besorgt er auf eigene Kosten.

6 Abnahme

Sofern die Serviceleistung eine Werkleistung ist, nimmt der Kunde die Serviceleistung ab. Dazu gilt folgendes:

a) Die Serviceleistungen sind vom Kunden abzunehmen, sobald ihm deren Fertigstellung angezeigt worden ist. Nimmt der Kunde die Serviceleistungen nicht innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen ab Meldung der Fertigstellung, ab, so gelten die Serviceleistungen als abgenommen i. S. d. § 640 Abs. 2 BGB.

b) Nimmt der Kunde in Kenntnis eines Mangels Serviceleistungen ab, so stehen dem Kunden die in § 634 Nr. 1 bis 3 BGB bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält (§ 640 Abs. 3 BGB). Unabhängig davon ist der Kunde verpflichtet, die Serviceleistung bzw. das Gewerk unverzüglich nach der von VDH angezeigten Fertigstellung auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat der Kunde gegenüber VDH unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Abnahme bzw. fingierter Abnahme anzuzeigen. Verborgene Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung des Mangels VDH schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Untersuchungs- und Rügepflicht ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen insoweit ausgeschlossen.

7 Laufzeit von Serviceverträgen

Haben die Parteien einen Vertrag über die Erbringung von Serviceleistungen über einen bestimmten Zeitraum geschlossen, gilt für Laufzeit und Kündigung eines solchen Vertrages, sofern nichts anderes vereinbart ist, folgendes:

Die Laufzeit beträgt 36 Monate. Sie verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, sofern der Vertrag nicht zuvor von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird.

Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

IV. Besondere Bedingungen für Engineering-Beratungsleistungen

1 Kosten

Engineering- Beratungen werden nach Aufwand abgerechnet. Hat VDH eine Schätzung des voraussichtlichen Aufwandes abgegeben, ist VDH verpflichtet, dem Kunden unverzüglich Mitteilung zu machen und die Arbeiten vorläufig einzustellen, wenn absehbar ist, dass der geschätzte Aufwand um voraussichtlich mehr als 10% überschritten wird. VDH wird dabei eine Schätzung des nunmehr absehbaren Aufwandes abgeben.

Der Kunde hat dann das Recht, zu entscheiden, ob er die Arbeiten fortsetzen lässt. Grundlage ist dann die neue Aufwandschätzung durch VDH. Der Kunde kann aber auch nach seiner Wahl das Projekt kündigen. Er hat dann den erbrachten Aufwand von VDH zu bezahlen. Bei einem

vereinbarten Festpreis erfolgt die Abrechnung gem. Ziffer II. 3. c). Er erhält sämtliche Arbeitsergebnisse, die bis dahin von VDH erstellt worden sind.

2 Nebenkosten

Nebenkosten und Auslagen, insbesondere für Reisen, Übernachtungen, Postgebühren, zusätzliche Versicherungsprämien usw. sind, sofern nicht explizit im Angebot erwähnt, nicht in der vereinbarten Vergütung enthalten.

3 Grundlagen der Beratungsleistung

Grundlage der Beratungsleistung sind die vom Kunden gestellten Informationen. Die Beratung setzt auf diese Informationen auf. VDH ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit dieser Informationen zu überprüfen, wir aber auf Bedenken gegen die Richtigkeit hinweisen, wenn diese sich aufdrängen.

4 Kein Erfolg geschuldet

Engineering- Beratung ist der Versuch, eine vom Kunden beschriebene Lösung technisch und/oder organisatorisch planerisch zu verwirklichen. Es ist daher möglich, dass sich herausstellt, dass der vom Kunden gewünschte Erfolg nicht erzielt werden kann, z.B. weil eine Lösung zwar technisch realisierbar, aber nicht genehmigungsfähig ist. VDH kann daher keine Gewährleistung für ein positives Ergebnis der Beratung übernehmen. Erkennt VDH, dass das gewünschte Ergebnis nicht erreicht werden kann, wird VDH die Arbeiten einstellen und dies dem Kunden unter Angabe der Hinderungsgründe mitteilen. Der Kunde hat sodann Gelegenheit, ggf. die Hinderungsgründe zu beseitigen. Die bis zur Meldung durch VDH durchgeführte Arbeiten sind zu vergüten. Kann der Kunde das Hindernis nicht beseitigen, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Abrechnung erfolgt gem. Ziffer II. 3 c).

5 Mitwirkungspflichten des Kunden

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch VDH ist die Mitwirkung des Kunden. Der Kunde hat daher insbesondere

- sämtliche Fragen der Mitarbeiter von VDH über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb des Unternehmens vollständig, zutreffend und kurzfristig zu beantworten, soweit es für die Durchführung dieses Vertrages darauf ankommt. Das gilt auch für Fragen bezüglich der technischen Voraussetzungen und der Rationalisierungs- und Investitionsbereitschaft. VDH wird nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für die Vertragsdurchführung sein können;
- auch ungefragt Auskünfte über solche Umstände erteilen, die von Bedeutung für die Vertragsdurchführung sein können;
- gegenüber VDH verantwortliche Mitarbeiter benennen, die als Ansprechpartner im Hause des Kunden zur Verfügung stehen und entscheidungsbefugt sind, was die Durchführung dieses Vertrages angeht.

Verletzt der Kunde diese Mitwirkungspflicht und entsteht VDH hierdurch ein zusätzlicher Aufwand, hat der Kunde diesen zusätzlichen Aufwand zu ersetzen. Grundlage der Berechnung dieses Zusatzaufwandes ist der für das Projekt vereinbarte Stundensatz. Ist ein Festpreis vereinbart, gilt der Stundensatz nach der jeweils gültigen Preisliste von VDH zur Berechnung des zusätzlichen Aufwandes als vereinbart.

6 Vertraulichkeit

1. VDH wird alle vom Kunden im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen über dessen Unternehmen strikt vertraulich behandeln, soweit diese nicht allgemein bekannt sind. Dasselbe gilt für Kenntnisse über unternehmensinterne Vorgänge des Kunden, die VDH anlässlich der Zusammenarbeit erlangt. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
2. VDH wird die vorstehend vereinbarte Vertraulichkeit auch ihren Mitarbeitern in arbeitsrechtlich verbindlicher Weise auferlegen.
3. VDH ist verpflichtet, die Mitarbeiter schriftlich zur Geheimhaltung der bekannt werdenden Vorgänge aus dem Hause des Kunden zu verpflichten.

7 Nutzungsrechte

Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde VDH den von VDH erbrachten Arbeitsergebnissen das einfache, zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht, die Arbeitsergebnisse für interne Anwendungen und Zwecke einzusetzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten sowie mit anderen Programmen oder Materialien zu verbinden.

Die von VDH in diesem Dokument verwendeten Informationen und Bilder sind urheberrechtlich geschützt. Sämtliche Rechte bleiben vorbehalten.

8 Sorgfaltspflicht

VDH führt sämtliche Beratungsleistungen mit großer Sorgfalt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch, die der Entwicklung der Branche und den Bedürfnissen des Kunden gerecht werden.

9 Zusätzliche Bestimmungen für Werkverträge

Sollten die Arbeiten der VDH ausnahmsweise werkvertraglichen Charakter haben, hat der Kunde eine Abnahme nach den Regeln der Ziffer V.4 durchzuführen. Dies gilt nicht, wenn eine Abnahme des Werkes nicht möglich oder nicht üblich ist.

V. Besondere Bestimmungen für Lieferung und Installation von Anlagen

Für die Planung und Herstellung von Anlagen gelten die nachstehenden Bestimmungen.

1 Vorbereitung der Baustelle und Arbeitsvorgang

1. Der Kunde hat, wenn nicht anders vereinbart, alle Materialien von der Ankunftsstation zu überführen und bis zum Eintreffen des Monteurs sorgfältig, gegen Witterungseinflüsse geschützt aufzubewahren.
2. Die Erstellung von Behältergruben und Rohrgraben, das Einlagern der Behälter in die Baugruben, Fundamente, Durchbrüche, Rohrkanäle, Abwässerungseinrichtungen, Zuführungsleitungen sowie der Anstrich sind Sache des Kunden, soweit diese Leistungen nicht ausdrücklich als Leistung von VDH vereinbart sind und müssen so rechtzeitig fertig sein, dass

die Montage sogleich nach Ankunft des Monteurs aufgenommen werden kann. Bei auftretendem Grund-, Regen oder Oberwasser sind die Behälter bauseits gegen Auftrieb zu sichern. Die hierzu erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen sind daher von Seiten des Kunden zu veranlassen. Eine Haftung seitens VDH wird grundsätzlich abgelehnt.

3. Vorzeitiger Monteurabruf oder vom Kunden bzw. der Bauleitung verursachter Aufenthalt gehen zu Lasten des Kunden. Für Heizung, Beleuchtung und Bewachung der Baustelle, rechtzeitige Beschaffung von Rüstzeugen, Geräten und Betriebsstoffen hat in jedem Falle der Kunde zu sorgen.
4. Der Abschluss einer Versicherung gegen solche Gefahren bleibt dem Kunden überlassen. Die eingegangenen Materialien sind zwecks Bestandskontrolle dem Monteur unausgepackt zu übergeben. Für Ausführung der Anlage sind ausschließlich VDHs Zeichnungen und von VDH dem Monteur erteilten Anweisungen ausschlaggebend. Abweichungen hiervon, welche seitens des Kunden gewünscht werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch VDH.

2 Weitere Pflichten des Kunden

1. Übernimmt VDH die Installation und Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes, ist der Kunde verpflichtet, rechtzeitig und auf seine Kosten sämtliche kundenseitig erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen vorzunehmen. Insbesondere hat der Kunde zu übernehmen und sicherzustellen:
 - a) sämtliche branchenfremden Vorbereitungs- und Nebenarbeiten wie insbesondere bauliche, Erd-, Boden-, Maurer- und Stemmarbeiten;
 - b) die Versorgung des Installationsortes mit Strom, Wasser, Beleuchtung, Heizung, Rechneranschlüssen und Netzzuleitungen;
 - c) die Verfügbarkeit von Bedarfsgegenständen und -stoffen wie Gerüste, Hebefahrzeuge, Brennstoffe, Schmiermittel sowie geeignetes Personal für das Abladen des Vertragsgegenstandes und den Transport auf dem Betriebsgelände des Kunden;
 - d) die Verfügbarkeit geeigneter Räumlichkeiten für die sichere Verwahrung insbesondere von Lieferteilen und Werkzeugen des Installations- und Inbetriebnahmepersonals sowie geeigneter Arbeits- und Aufenthaltsräume und sanitärer Einrichtungen für das Installationspersonal.
2. Der Kunde ist für die Sicherheit am Installationsort und die Beachtung von Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Er stellt dem Installations- und Inbetriebnahmepersonal ggf. erforderliche besondere Schutzvorrichtungen und -kleidung zur Verfügung. Außerdem muss er das Installations- und Inbetriebnahmepersonal auf besondere Gefahren und Vorschriften in seinem Betrieb hinweisen und besorgt erforderliche innerbetriebliche Genehmigungen, Berechtigungen und Ausweise auf seine Kosten.
3. Der Kunde stellt die erforderliche Umgebung für die Installation und Betrieb der Anlage, insbesondere Statik, Fundamente usw. zur Verfügung. VDH ist nicht verpflichtet, irgendeine Voraussetzung für die Installation der von VDH zu liefernden Anlage vor Ort zu prüfen oder notwendige Genehmigungen einzuholen.
4. Spätestens zum Zeitpunkt des vereinbarten Installationsbeginns muss sich der Installations- bzw. Inbetriebnahmeort in einem installations- und inbetriebnahmebereiten Zustand befinden. Sämtliche erforderliche Vorarbeiten müssen soweit abgeschlossen sein, dass mit der Installation/Inbetriebnahme begonnen und diese ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann, der Installations- und Inbetriebnahmeort sowie der Anfahrweg müssen geebnet, aufgeräumt und zugänglich sein.
5. Mit Inbetriebsetzung der Anlage sind ihre Einstellungen auf die Betriebsverhältnisse sowie die Unterweisung des Bedienungspersonals verbunden. Die Beschaffung der Materialien und Betriebsstoffe für notwendige Versuche ist Sache des Bestellers.

6. Kosten, die durch die vom Kunden zu vertretende Missachtung der in dieser Ziffer genannten Obliegenheiten entstehen, trägt der Kunde.
7. Alles was nicht im Angebot aufgeführt ist, ist nicht geschuldet. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart sind insbesondere Abladen, Montage, Stellung von Gerüst, Kran usw. ausgeschlossen.

3 Pflichten von VDH

VDHs Monteure sind verpflichtet, die Anlagen nach Montagebeendigung einer gründlichen Probe zu unterziehen und ordnungsgemäß in Betrieb vorzuführen. Damit gilt die Übernahme der Anlage als erledigt. Kann die Vorführung aus Gründen, die VDH nicht zu vertreten hat, erst später erfolgen, so ist VDH der durch erneute Monteursendung entstehende Aufwand gesondert zu vergüten.

VDH ist berechtigt, Dritte mit der Installation und Inbetriebnahme zu beauftragen.

4 Abnahmetest und Abnahmeerklärung

1. Nach Abschluss der Installation führt der Kunde einen Abnahmetest durch, bei dem der Kunde von VDH unterstützt wird. Der Kunde wird rechtzeitig von VDH dahingehend informiert, welche Materialien, Daten oder weitere Beistellungen VDH wann benötigt.
2. Verzögert sich die Abnahme infolge von Umständen, die durch den Kunden zu verantworten sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Abnahmebereitschaft von VDH auf den Kunden über.
3. Stellt sich bei dem Übergabetermin und danach im Rahmen des Testes heraus, dass die Vertragsgegenstände einen Mangel gem. Kategorie A-B gem. Ziffer 4.4 aufweist, wird der Kunde dies VDH unter Angabe dieser Kategorie mitteilen und VDH darauf hinweisen, wenn der Fehler abnahmehindernd ist. Der Kunde setzt die Abnahmeprüfung aber bezüglich der anderen Teile der abzunehmenden Leistung fort. Meldet VDH die Behebung des Fehlers, beginnt die Abnahmefrist für den behobenen Fehler erneut.
4. Mängelkategorien
Die Parteien verwenden hinsichtlich der Kategorisierung der Mängel ein Schema, das auch im Hinblick auf die Abnahme gilt, wie folgt:
Mängelkategorie A:
Praktisch stehen wesentliche Funktionen nicht zur Verfügung, ist also ein ordnungsgemäßes Arbeiten nicht möglich.
Mängelkategorie B:
Wesentliche Funktionen stehen nur eingeschränkt zur Verfügung (z.B. durch Workaround). Es liegt dadurch eine schwerwiegende Gebrauchsbeeinträchtigung vor, die das Weiterarbeiten im Übrigen mit der vertraglichen Leistung riskant macht, nicht zuletzt wegen Folgefehlern und anderem. Ein Arbeiten mit der Leistung ist nicht zumutbar.
Mängelkategorie C:
Es liegt ein gravierender, aber lokaler Mangel vor, der nur ein Modul / eine Funktion betrifft, mit der der Kunde momentan nicht ständig arbeiten muss. Die Arbeit mit dem System im Übrigen ist unbeeinträchtigt, jedenfalls nicht wesentlich verlangsamt.
Mängelkategorie D:
Es liegt ein Fehler vor, der sich aber nicht gravierend auswirkt.
5. Reaktionszeiten
Bei Mängeln der Kategorie A wird VDH sowohl während des Abnahmetests als auch im Rahmen der Gewährleistungszeit für den Beginn einer Bearbeitung des Mangels innerhalb von 4 Stunden nach Eingang der Fehlermeldung bei VDH sorgen. Grundlage der Fristberechnung sind die

üblichen Arbeitszeiten des Kunden/von VDH von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Geht daher eine Fehlermeldung um 16.00 Uhr ein, ist die Fehlerbeseitigung bis spätestens 10.00 Uhr am darauffolgenden Werktag zu beginnen.

Bei Kategorie B wird VDH für den Beginn der Mängelbeseitigungsarbeiten innerhalb von 24 Stunden, berechnet wie vor, sorgen.

Bei Kategorie C wird VDH für den Beginn der Mängelbeseitigungsarbeiten innerhalb von 10 Tagen sorgen.

Bei Kategorie D wird VDH die Mängelbeseitigung innerhalb der Gewährleistungszeit erbringen.

6. Der Kunde ist berechtigt, den Abnahmetest und Probetrieb mit Echtdateien und im Echtbetrieb zu fahren, sodass der Kunde zum einen die Reaktion des Gesamtsystems mit der vertraglichen Leistung unter Last feststellen kann, andererseits auch etwaige Einarbeitungsschwierigkeiten und Optimierungsprobleme überwunden sind. Der Kunde entscheidet allein in eigener Verantwortung, ob die Abnahme als Test oder im Echtbetrieb durchgeführt wird. Das Risiko, die Abnahme auf im Echtbetrieb durchzuführen, trägt allein der Kunde. Er ist darauf hingewiesen, dass bei der Abnahme Fehler auftreten können, die den betrieblichen Ablauf empfindlich stören oder gar zum Stillstand bringen können. Für die daraus entstehenden Schäden übernimmt VDH keine Verantwortung.
7. Wenn der Probetrieb erfolgreich über zusammenhängend länger als fünf Arbeitstage gelaufen ist, ohne dass Fehler der Kategorien A- C gem. Ziffer 4.4 aufgetreten sind, wird der Kunde die Abnahme erklären.
8. Im Übrigen gilt das von VDH hergestellte Werk als abgenommen, wenn der Kunde das Programm entweder bestimmungsgemäß einsetzt und innerhalb von 10 Werktagen schriftlich keine Anzeige wesentlicher Mängel eingereicht hat, die ihn zur Verweigerung der Abnahme berechtigen, oder aber trotz Aufforderung von VDH vier Wochen nach Installation ohne Abnahme verstrichen sind.
Eine behördliche Abnahme steht einer Abnahme durch den Kunden gleich.
9. VDH ist zu Teillieferungen berechtigt. In diesem Fall nimmt der Kunde die Teillieferung nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ab. Der Integrationstest der Teillieferung für das Zusammenspiel mit den anderen Teilen der Leistung von VDH bleibt vorbehalten.
10. Integrationstest
Vorstehende Bestimmungen gelten auch, wenn die Anlage Teil einer größeren Anlage ist. In diesem Fall wird das Zusammenspiel der Anlage mit der Gesamtanlage nach Fertigstellung der Gesamtanlage durchgeführt (Integrationstest). Die Fälligkeit der Vergütung bleibt unberührt und tritt mit Abnahme der Anlage von VDH und nicht erst nach dem Integrationstest ein.
11. Erbringt VDH Leistungen zur Suche oder Beseitigung gemeldeter Störungen, kann sie vom Kunden hierfür eine Vergütung gem. Preisliste verlangen, wenn es sich bei der gemeldeten Störung nicht um einen Mangel handelt und der Kunde dies bei ordnungsgemäßer Prüfung hätte erkennen können. Zu vergüten sind insbesondere die Suche und Beseitigung von Störungen, die dadurch entstehen, dass der Kunde
 - seine Mitwirkungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, oder
 - unsachgemäße Eingriffe an Hardware/Software/dem System vorgenommen hat oder
 - von VDH bereitgestellten Updates oder sonstigen Korrekturen nicht unverzüglich installiert hat.
 Sobald VDH erkennen kann, dass es sich bei der gemeldeten Störung nicht um einen Mangel handelt, weist sie den Kunden unverzüglich darauf hin. Eine Pflicht zur Vergütung von Leistungen nach Abs. 1 besteht für den Zeitraum, ab dem VDH das Nichtvorliegen eines Mangels erkennen kann, nur, wenn der Kunde daraufhin den Auftrag zur Störungsbeseitigung bestätigt.

5 Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln der Anlage beträgt 12 Monate nach Abnahme, für Mängel bzgl. der Integration in eine Gesamtanlage beginnend nach dem Integrationstest.

6 Tankrevision

1. Eine Überprüfung der Tankinnenwandung auf Schäden ist in den Leistungen für Tankreinigungen nicht eingeschlossen, sondern bedarf eines Zusatzauftrages. Die Überprüfung erfolgt gewissenhaft, schließt jedoch eine Haftung hinsichtlich vorhandener und sich später zeigender Schäden am Tank sowie hiermit verbundene Folgeschäden (insbesondere WHG-Schäden) aus. Die bei festgestellten Korrosionsschäden vorgeschlagenen oder zur Anwendung gebrachten Schutzmaßnahmen entsprechen dem derzeitigen anerkannten Stand der Technik. Für trotzdem auftretende Schäden übernimmt VDH keine Haftung.
2. Dichtheitsprüfungen werden grundsätzlich auf Gefahr und Haftung des Tankbetreibers durchgeführt. VDH gewährleistet eine sachgemäße Durchführung nach den VDH bekannten Richtlinien.

7 Verfahrenstechnische und vertraglich zugesagte Garantien

VDH gibt grundsätzlich keine Garantien. Sollte VDH ausnahmsweise eine Garantie gegeben haben, gilt folgendes:

Alle von VDH vertraglich zugesagten Garantien müssen nur eingehalten werden, wenn der Kunde die zur Erfüllung dieser Garantien erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und ebenfalls die vom Kunden benötigten und gegebenen Garantiewerte bzw. Eingangswerte für das jeweilige System von VDH bereitstellt und einhält. Bei vertraglich zugesagten Werten im Hinblick auf das SNCR-Verfahren müssen die Rauchgastemperaturen bei den SNCR-Eindüsstellen bei jeder Kessellast zwischen 950 – 1030 °C liegen und es darf keine Schwankungen in der Kessellast, den Rauchgastemperaturen und im O₂ geben. Ebenfalls müssen die Eingangsparameter für die SNCR, wie etwa der vereinbarte Rohgaswert, seitens des Kunden eingehalten werden. Sollten die vom Kunden angegebenen bzw. die dem Kunden garantierten Werte nicht eingehalten werden oder anderweitige kundenseitige Erfordernisse nicht erfüllt sein, die das Betreiben der von VDH gelieferten Komponenten bzw. Anlage erschweren, dann entfallen jegliche Gewährleistungs- sowie Garantieverpflichtungen von VDH.

8 Geistiges Eigentum

VDH ist und bleibt Eigentümerin sämtlichen Geistigen Eigentums an den veräußerten Waren, an allen von VDH dem Kunden übergebenen Softwareprogrammen (einschließlich Skripte), Softwarekomponenten, Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Prospekten, Katalogen, Modellen und/oder anderen Unterlagen. Sofern die von VDH veräußerten Waren Softwareprogramme (einschließlich Skripte) oder Softwarekomponenten enthalten oder Softwareprogramme (einschließlich Skripte) oder Softwarekomponenten zusammen mit Waren veräußert werden, räumt VDH dem Kunden ein einfaches, weltweites zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung dieser Softwareprogramme (einschließlich Skripte) bzw. den Softwarekomponenten mit der veräußerten Ware ein. Ein Bearbeitungs- oder Weiterentwicklungsrecht an diesen Softwareprogrammen bzw. den Softwarekomponenten (einschließlich Skripte) steht dem Kunden über den Umfang des § 69d UrhG oder des § 69e UrhG nicht zu.